



<https://www.lasuv.sachsen.de/ummeldung-ukrainischer-fahrzeuge.html>

Referat 42 – Straßenver-
kehrsordnung und Zulas-
sungsrecht

AUSNAHMEGENEHMIGUNG – VERLÄNGERUNG

auf der Grundlage von § 76 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Alle seit 01. Juli 2023 seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr in Sachsen (LASuV Sachsen) auf Grundlage des § 76 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) erteilten Ausnahmegenehmigungen für die Teilnahme eines in der Ukraine zugelassenen Fahrzeugs am öffentlichen Straßenverkehr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland über die Frist des § 46 Abs. 7 FZV hinaus werden hiermit bis 30. September 2024 verlängert.

Die Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Abweichend von der in § 46 Abs. 7 Satz 1 FZV genannten Jahresfrist darf das in der jeweiligen Einzel-Ausnahmegenehmigung bezeichnete Fahrzeug längstens noch bis zum **30. September 2024** mit dem ukrainischen Kennzeichen in Deutschland gefahren werden.
2. Diese Ausnahmegenehmigung wird weiterhin unter der Bedingung erteilt, d.h. darf nur in Anspruch genommen werden, wenn das Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist und wenn für das Fahrzeug ein gültiger Kfz-Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG) besteht.
3. Die ursprünglich erteilte Einzel-Ausnahmegenehmigung und ein Ausdruck dieser Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung sowie der Nachweis über den Versicherungsschutz - Grenzversicherung oder „Grüne Versicherungskarte“ – sind vom Fahrzeugführer bei Fahrten im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird weiterhin unter der Bedingung erteilt, dass für das Fahrzeug kein „regelmäßiger Standort“ in Deutschland begründet wird, weil es nicht dauerhaft in Deutschland verbleiben soll. Ändert sich dies wegen einer längerfristigen Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes einer verfügungsberechtigten Person unter Nutzung des Fahrzeugs in Deutschland, ist das Fahrzeug unverzüglich, auch schon vor Ablauf des 30. September 2024, in Deutschland zuzulassen.
5. Der Inhaber der Einzel-Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, Adressänderungen des Verfügungsberechtigten / Adressaten der Einzel-Ausnahmegenehmigung unverzüglich dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr Sachsen unter Angabe des Geschäftszeichens der Einzel-Ausnahmegenehmigung schriftlich bzw. per E-Mail anzuzeigen.
6. Die Verlängerung gilt nur unter der Bedingung, dass der Verfügungsberechtigte / Adressat der Einzel-Ausnahmegenehmigung weiterhin einen gültigen Flüchtlingsstatus besitzt (anerkannte Flüchtlinge mit einem aktuellen Aufenthaltstitel beziehungsweise einer aktuellen Aufenthaltserlaubnis).

Einwahl

Telefon +49 351 8139-0

Telefax +49 351 8139-1090

Geschäftszeichen

42-4003/1315/87

Dresden,

26. März 2024

Hausanschrift:

Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricestraße,
Fußweg 400 m

www.lasuv.sachsen.de

*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter:
lasuv.sachsen.de/kontakt.html

Dienstsiegel auf jeder Seite



7. Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

Begründung für die Verlängerung der Gültigkeit der erteilten Ausnahmegenehmigungen:

Wegen § 46 FZV sind im Nicht-EU-Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge bei Begründung eines regelmäßigen Standorts in Deutschland sofort, ansonsten spätestens nach einem Jahr in Deutschland mit einer deutschen Fahrzeug-Zulassung zu versehen. Ein regelmäßiger Standort wird für ein Fahrzeug begründet, wenn das Fahrzeug aufgrund Umzugs nach Deutschland, einer Ausbildung oder beruflicher Tätigkeit des Halters bzw. der verfügbaren Person, die das Fahrzeug in Deutschland nutzt, einen regelmäßigen Standort in Deutschland hat - auf einzelne Grenzübertritte mit dem Fahrzeug bei Fahrten ins Ausland kommt es nicht an.

Nach einem gemeinsamen Beschluss der Bundesländer in Deutschland wurden Ausnahme von der Zulassungspflicht bis 31. März 2024 auf Antrag allen Flüchtlingen erteilt, die erklärten, nicht dauerhaft in Deutschland mit dem Fahrzeug bleiben zu wollen. In der Ukraine zugelassene Fahrzeuge sind allgemein auch weiterhin in das deutsche Zulassungssystem zu überführen, wenn das Fahrzeug einen regelmäßigen Standort in Deutschland hat oder die in § 46 FZV genannten Fristen überschritten sind.

Die vorliegende Verlängerung der Gültigkeit der im Einzelfall erteilten Ausnahmegenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Antragsteller aus der Ukraine zur Herstellung der Zulassungsfähigkeit ihrer Fahrzeuge in Deutschland noch Zeit benötigen und auch die mit der Thematik befassten Behörden und Gutachter zum Teil noch Zeit benötigen.

Die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gilt auch für alle Fälle, in denen eine Zulassung in Deutschland wegen besonderen Abweichungen von der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht möglich ist, weil erhebliche technische Änderungen erforderlich sind bzw. Ausnahmen nicht möglich sind. Sie soll angemessene Zeit gewähren für die nötigen wirtschaftlichen Entscheidungen.

Allgemeine Hinweise zur Zulassung der Fahrzeuge und ein Antragsformular für Anträge auf Ausnahmen von der StVZO für die Zulassung der Fahrzeuge in Deutschland stehen auf der Internetseite des LASuV Sachsen bereit:

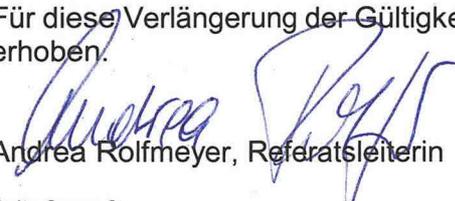
<https://www.lasuv.sachsen.de/ummeldung-ukrainischer-fahrzeuge.html>

Hinweise:

Diese Ausnahmegenehmigung betrifft nur den Bereich der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und nicht Fragen der **Kraftfahrzeugsteuer**. Telefonisch erreichen Sie die Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer der Zollverwaltung unter der Rufnummer +49 351 44834-550 bzw. unter der E-Mail-Adresse info.kraftst@zoll.de an.

Kosten

Für diese Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung werden keine Kosten erhoben.


Andrea Rolfmeyer, Referatsleiterin

Dienstsigel auf jeder Seite

